



## 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Schauenburg am 29. Juni 2023 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 3 Abs. 2 Spiegelstrich 5 Aufwandsentschädigungen erhält die folgende Fassung:**

- Fraktionsvorsitzende bei einer Fraktionsstärke von 6 bis 10 Mitgliedern EUR 30,00

Alle anderen Paragraphen bleiben von der Änderung unberührt.

### Artikel 2

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schauenburg tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schauenburg, den 29. Juni 2023

Kurt Schweinebraden-Walter  
Erster Beigeordneter



#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schauenburg, den 13.07.2023

Kurt Schweinebraden-Walter  
Erster Beigeordneter

